

# Mietvertrag für das Heimathaus Senne I



Zwischen

**Heimatverein Senne I e.V.**  
**Klashofstr. 81, 33659 Bielefeld**  
**Tel. 0521/4040970**  
**Steuer-Nr. 349/5903/0458**

- im Folgenden "Vermieter" genannt - und

.....  
**(Name, Vorname)**

....., .....,  
**(Straße)**

.....  
**(PLZ, Ort)**

.....  
**(Telefon)**

.....  
**E-Mail-Adresse**

im Folgenden "Mieter" genannt -

wird folgender Mietvertrag mit der Nummer: ..... für das Heimathaus Senne I geschlossen:  
(Nutzungsdatum: TT.MM.JJJJ)

## § 1 Mietgegenstand

**1.1** Der Vermieter vermietet an den Mieter das im Anwesen Klashofstr. 81, 33659 Bielefeld gelegene Erdgeschoß, bestehend aus Deele, 2 Nebenräumen, Küche nebst Inventar (einschließlich Geschirr und 2 Toiletten).

**1.2** Der Mieter ist berechtigt, den eingefriedeten Platz/Garten rund um den Eingangsbereich des Heimathauses mitzubenutzen.

**1.3** Der Mieter erhält für die Dauer der Mietzeit einen (1) Hausschlüssel.

## § 2 Zustand der Mietsache

Dem Mieter ist der gegenwärtige Zustand der Mietsache bekannt. Die Mietsache wird in dem vorhandenen und besichtigten Zustand übergeben und vom Mieter übernommen. Spätere Einwendungen wegen offener und verdeckter Mängel sind ausgeschlossen.

## § 3 Nutzung der Mietsache

**3.1.** Die Mietsache steht dem Mieter als Begegnungsstätte und Veranstaltungsort für grundsätzlich alle privaten oder öffentlichen Anlässe zur Verfügung.

**3.2.** Mit Rücksicht auf die Bewohner der Mietsache und der Nachbarn sind lautstarke Veranstaltungen in und außerhalb der Mietsache nicht statthaft.

3.3. Bei Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung ist die Musik spätestens ab **24.00 Uhr** auf Zimmerlautstärke zu reduzieren und um **03.00 Uhr** vollständig abzustellen.

3.4. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. Die Zubereitung von Speisen mittels druckgas- oder holzkohlebetriebenen Grills ist nur im Außengelände (§ 1 Ziffer 1.2) gestattet.

3.5. Alle Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz an der Klashofstr oder an der Straße am Waldbad zu parken  
Das Parken in der Feuerwehrezufahrt ist verboten. Für das Be- und Entladen kann die Zufahrt zur Mietsache genutzt werden.

**3.6 Aufgrund versicherungs- und feuerschutzrechtlichen Gründen ist die Anzahl der bei Feiern zulässigen Personen auf 50 begrenzt. Die Notausgangstüren sind vor Beginn der Feier auf- und am Ende der Feier abzuschließen. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift geht jegliche Verantwortung auf den Mieter über.**

#### **§ 4 Mietzeit und Kündigung**

4.1 Das Mietverhältnis beginnt am ..... um **14.00 Uhr** und endet am folgenden Tag spätestens um **12.00 Uhr**.

4.2 Wird die Mietsache zur vereinbarten Zeit nicht zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter Schadensersatz nur fordern, wenn dem Vermieter wegen der nicht rechtzeitigen Bezugsfertigkeit oder Räumung der Mietsache durch den Vormieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Recht des Mieters zur Mietminderung und zur fristlosen Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Gebrauchsgewährung bleibt unberührt.

4.3 Der Mietvertrag kann vom Mieter jederzeit, vom Vermieter nur aus besonderem Grund gekündigt werden.

4.4 Die Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 5 Miete, Nebenkosten, Anzahlung, Stornierungsgebühr, Zahlungsweise**

5.1 Die Miete für die in § 1 beschriebene Mietsache beträgt: EUR .....

5.2 Das Entgelt für die Endreinigung der in § 1 beschriebenen Mietsache beträgt: EUR .....

5.3 Für die Nutzung der Tischwäsche werden berechnet: <sup>1</sup> EUR .....

5.4 Für die Nutzung der Medientechnik werden berechnet: <sup>2</sup> EUR .....

**Gesamt:** EUR .....

**5.5 Miete, Reinigungsentgelt und ggf. die Entgelte für Tischwäsche und Medientechnik sind vom Mieter im Voraus und zwar spätestens sieben Werktagen vor Beginn der Mietzeit zu entrichten. Bei Schlüsselübergabe ist der Nachweis der Zahlung durch den Mieter vorzulegen. 5.6 Mit Abschluss dieses Mietvertrages ist vom Mieter eine Anzahlung in Höhe von EUR **50,00** zu leisten. Diese Anzahlung ist sofort fällig.**

5.7 Beträgt bei einer Kündigung durch den Mieter nach § 4 Ziffer 4.3 die Frist zwischen Kündigung und Mietdatum gemäß § 4 Ziffer 4.1 weniger als 2 Monate, ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von EUR ....50,00..... sofort fällig. Bei einer Stornierung bis 6 Wochen vor Mietbeginn beträgt die Stornierungsgebühr 100,00 Euro und bis 2 Wochen vor Mietbeginn 150,00 Euro. Für die Berechnung der Frist gilt der Zugang der Kündigung beim Vermieter.

Die Stornierungsgebühr kann mit ggf. vom Mieter bereits geleisteten (An-)Zahlungen verrechnet werden.

5.8 Alle Zahlungen gemäß § 5 sind an den Vermieter auf dessen Bankkonto bei der Volksbank Bieleeld-Gütersloh: IBAN DE40 4786012 0566 7939 00 unter Angabe der Rechnungs-Nr. zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an.

<sup>1</sup> Sofern Nutzung vom Mieter gewünscht. Ansonsten streichen

<sup>2</sup> Sofern Nutzung vom Mieter gewünscht. Ansonsten streichen

## **§ 6 Mietsicherheit, Kaution**

**6.1** Der Mieter leistet dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis zusätzlich zu den Vorauszahlungen gemäß § 5 eine Kaution in Höhe von **EUR 150,00**.

**6.2** Die Kautionssumme ist bei Übergabe des Hausschlüssels fällig und der Einfachheit halber **in bar** an den Vermieter zu entrichten. Bei Verlust des Schlüssels trägt der Mieter die Kosten für den Austausch der Schlösser und Beschaffung neuer Schlüssel zum Neuwert.

**6.3** Über die Kaution ist nach Beendigung des Mietverhältnisses abzurechnen. Wenn dem Vermieter kein fälliger Gegenanspruch aus dem Mietverhältnis zusteht, ist der Kautionsbetrag nach Rückgabe des Hausschlüssels in bar an den Mieter zurückzubezahlen.

## **§ 7 Instandhaltung und Instandsetzung**

**7.1** Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache trägt der Vermieter, sofern Schäden nicht von dem Mieter oder von seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.

**7.2** Die Kosten für die Wiederbeschaffung von während der Mietzeit zerbrochenem Geschirr, Gläsern und Bestecken sowie einer eventuell notwendigen Reparatur genutzter Geräte (z. B. Spülmaschine) trägt der Mieter und zwar immer zum Neuwert.

## **§ 8 Mängel der Mietsache, Pflicht zur Mängelanzeige**

**8.1** Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache und die zur Benutzung bestimmten Einrichtungen und Anlagen sowie das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.

**8.2** Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Mietsache oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter eines Rechts an der Sache berührt.

**8.3** Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der dem Mieter obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, beheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der Mieter haftet auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9 Überlassung der Mietsache an Dritte**

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache unterzuvermieten.

## **§ 10 Betreten der Mietsache**

**10.1** Der Vermieter oder Beauftragte des Vermieters dürfen bei eventuellem Bedarf die Mietsache zur Prüfung ihres Zustands oder zum Ablesen von Messgeräten nach rechtzeitiger Ankündigung betreten. Dasselbe gilt, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen von der Mietsache vertragswidrig Gebrauch machen oder wenn sie ihre Obhuts- und Sorgfaltspflichten grob vernachlässigen. Auf eine persönliche Verhinderung des Mieters ist Rücksicht zu nehmen.

**10.2** In Fällen dringender Gefahr kann der Vermieter die Mietsache auch ohne Vorankündigung sowie bei Abwesenheit des Mieters betreten.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter an ihm gehörenden Gegenständen während der Mietzeit entstehen, es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

## § 12 Beendigung der Veranstaltung und des Mietverhältnisses, Rückgabe der Mietsache

12.1 Nach Beendigung der Veranstaltung sind vom Mieter alle Fenster und Türen zu verschließen und das Licht ist auszuschalten.

12.2 Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter benutztes Geschirr, Gläser und Bestecke zu spülen und in die Schränke einzuräumen, **den Abfall in den privaten Hausmüll des Mieters zu entsorgen**, die Mietsache vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben und Beschädigungen der Mietsache, die der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, dem Vermieter anzuzeigen. Der Hausschlüssel ist dem Vermieter am Folgetag bis spätestens 12.00 Uhr (Ziffer 4.1) zurückzugeben.

12.3 Bei verspäteter Schlüsselrückgabe ist der Vermieter berechtigt, die Mietsicherheit/Kautions wie folgt einzubehalten:

Rückgabe später als 12.00 Uhr: EUR 40, --  
Rückgabe später als 14.00 Uhr: EUR 80, --.

## § 13 Personenmehrheit als Mieter

13.1 Sind mehrere Personen Mieter, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.

13.2 Erklärungen müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Vermieters. Diese Bevollmächtigung gilt nicht für Kündigungserklärungen des Vermieters sowie für eine Änderung oder Aufhebung dieses Mietvertrages.

## § 14 Umsatzsteuer, Änderung der Steuersätze

14.1 Bei diesem Mietvertrag und den damit verbundenen Zahlungen handelt es sich z.Z. um steuerpflichtige Vereinsumsätze.

14.2 Ändern sich im Falle der Ziffer 14.1 Satz 2 die Sätze der Umsatzsteuer (z. Z. 19,00 %), so erhöhen bzw. erniedrigen sich die noch nicht geleisteten Zahlungen entsprechend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer geänderten steuerlichen Regelung.

## § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bielefeld.

## § 16 Schriftform, Sonstiges

16.1 Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

16.2 Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht.

Bielefeld, den .....

.....  
Heimatverein Senne I e.V.  
i.A. Jennifer Brinkmann

.....  
Unterschrift(en) Mieter